

# D-Prüfung für Chorleiter<sup>1</sup>

Vom 5. März 1997

(KABl S. 79)<sup>2</sup>

- 
- 1** Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat gemäß § 13 Absatz 2 der D-Kirchenmusikprüfungsverordnung vom 12. Februar 2018 (KABl. S. 158) mit Ablauf des 3. April 2018 außer Kraft. Sie galt zuvor auf dem Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs weiter, soweit sie der Verfassung, dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassungsgebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widersprach oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wurde, vgl. Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2** Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift wurde am 26. Mai 1997 bekannt gemacht. Sie trat mangels einer eigenen Inkrafttretensregelung mit Ablauf des 14. Tages nach der Bekanntmachung, also am 10. Juni 1997 in Kraft.

### **1. Vorbereitung theoretischer Teil**

Grundkenntnisse in

- Gesangbuchkunde (Aufbau/Inhalt)
- Aufbau des Gottesdienstes (Kirchenjahr und Liturgie)
- Einsatz des Chores im Gottesdienst und Literaturkunde (wichtige gottesdienstliche Chorsammlungen und Komponisten)

und Grundkenntnisse in

- Elementar-Musiklehre
- Tonarten Dur/Moll, Quintenzirkel
- Kirchentonarten sowie
- Kenntnis und Bestimmen von Intervallen und Dreiklängen

werden von dem den Prüfling betreuenden Kirchenmusiker vermittelt.

### **2. Vorbereitung praktischer Teil**

1Der betreuende Kirchenmusiker unterrichtet Folgendes:

- Hören und Singen einfacher Intervalle und Akkorde
- Gebrauch der Stimmgabel
- Das Anstimmen von Liedern und Chorsätzen
- Gebrauch eines vom Prüfling beherrschten Instrumentes als Hilfe für das Einstudieren von Chorsätzen
- Grundlagen chorischer Stimmbildung.

2Der betreuende Kirchenmusiker bestätigt in einer Beurteilung die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht.

### **3. Teilnahme am Chorleiterkurs**

1Im Chorleiterkurs werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten gefestigt. 2Die Teilnahme an mindestens einem Chorleiterkurs ist Voraussetzung für die Prüfung.

#### 4. Die Prüfung

<sup>1</sup>Die Prüfung beinhaltet

- Gemeindesingen (ein Kanon eigener Wahl aus dem EG) – vorbereitet
- auswendiges Singen der liturgischen Stücke des Gottesdienstes (Gloria patri, Kyrie, Gloria, Versikel, Halleluja, Sanctus, Agnus dei)
- Benennen von Austauschstücken (andere Formen des Kyrie, Gloria usw. aus dem EG)
- Beherrschen des Gottesdienstablaufes im Kirchenjahr
- Singen von Kirchenliedern (Auswahl aus einer Liste von 15 Liedern, davon zwei neuen; jeweils die erste Strophe auswendig)
- Proben und Dirigieren eines dem Chor unbekanntem zwei- oder dreistimmigen Satzes (vorbereitet); Probenzeit: 15 Minuten
- Dirigieren eines dem Chor bekannten drei- oder vierstimmigen Satzes.

Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten

<sup>2</sup>Die Aufgaben für die praktische Prüfung erhält der Prüfling zwei bis drei Wochen vor der Prüfung durch den ihn unterrichtenden bzw. betreuenden Kirchenmusiker. <sup>3</sup>Die Auswahl der Lieder und Chorsätze ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig zu benennen. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Prüfung ist bei dem zuständigen Kreiskirchenmusikwart zu beantragen, der sein Votum dem Prüfungsausschuss einreicht. <sup>5</sup>Nach der Prüfung wird festgestellt, ob dem Prüfling der Befähigungsnachweis zuerkannt wird. <sup>6</sup>Über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis ausgestellt.

<sup>7</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Landeskirchenmusikdirektor bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin und einem von ihm beauftragten Kirchenmusiker bzw. einer von ihr beauftragten Kirchenmusikerin. <sup>8</sup>Der betreuende Kirchenmusiker bzw. die betreuende Kirchenmusikerin kann hinzutreten.

